

# **Satzung Camping-Erholungsverein Bayern e.V.**

## **A. Allgemeines**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen

**„Camping Erholungsverein Bayern e. V.“**

Der Verein führt auch die Abkürzung „CEB“.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Traunstein unter VR 201335 eingetragen.

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Flintsbach.  
(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Zweck des Vereins die Förderung und Erhaltung der Naherholung.  
(2) Der Verein erfüllt seine Zwecke insbesondere durch Vorhaltung von Campingplätzen und Campinganlagen und Pflege der Natur in und um den Campingplätzen.

## **B. Mitgliedschaft**

### **§ 3 Arten der Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein hat folgende Mitgliedschaften
- ◆ ordentliche Mitglieder,
  - ◆ Ehrenmitglieder
- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden.  
(3) Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein verdient gemacht hat und vom Vorstand ernannt wurde.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein entsteht durch Beitritt zu dem Verein.  
(2) Im Mitgliedsantrag soll das Mitglied folgende Angaben machen: Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Telefonnummer, E-Mail-Adresse. Das Erheben, Verarbeiten, Speichern und Nutzen dieser personenbezogenen Daten ist für die Erfüllung des satzungsgemäßen Vereinszwecks und für die Mitgliederverwaltung erforderlich. Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist bei Minderjährigen schriftlich vorzulegen.

- (3) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme oder Ablehnung ist dem Antragsteller binnen 4 Wochen schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung des Aufnahmegesuchs bedarf keiner Begründung.
- (4) Der Eintritt wird mit der Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- (5) Zur Feststellung der Mitgliedschaft, ihres Erwerbs und ihres Verlusts sowie der Mitgliederzahlen genügt nach außen die Bescheinigung des Vorstands.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet - außer im Todesfall - durch
  - ◆ Austritt,
  - ◆ Streichung,
  - ◆ Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist rechtzeitiger Zugang der Erklärung an ein Vorstandsmitglied erforderlich.
- (3) Die Streichung von der Mitgliederliste kann der Vorstand beschließen, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung die Zahlung bereits fälliger Beiträge unterlässt. In der zweiten Mahnung ist unter Hinweis auf eine letzte Zahlungsfrist von einem Monat auf die bevorstehende Streichung hinzuweisen.
- (4) Den Ausschluss aus dem Verein kann der Vorstand aus wichtigem Grund beschließen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied schuldhaft seine sich aus dieser Satzung ergebenden Pflichten vernachlässigt, oder bei einem den Verein schädigenden Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins.
  - a) Die mit Gründen zu versehende Ausschlussentscheidung ist mittels Einwurf-Einschreiben dem Betroffenen innerhalb einer Frist von einem Monat bekannt zu machen.
  - b) Gegen diese Entscheidung kann der Betroffene innerhalb einer weiteren Frist von einem Monat ab Bekanntmachung schriftlich Beschwerde beim Vorstand einlegen. Hilft der Vorstand der Beschwerde nicht ab, entscheidet dann der Beirat über die Beschwerde.
  - c) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Legt der Betroffene keine Beschwerde ein, so wird der Ausschluss nach Ablauf der Beschwerdefrist wirksam.
- (5) Mit Kündigung, Streichung oder Ausschluss aus dem Verein erlöschen alle sich aus der Vereinszugehörigkeit ergebenden Rechte und Ansprüche. Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet. Im Falle des Austritts, der Streichung oder des Ausschlusses wird keinerlei Vergütung oder Aufwandsentschädigung für die dem Verein gegenüber erbrachte Leistung gewährt.

## **§ 6 Mitgliedschaftsrechte und -pflichten**

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, alle Gemeinschaftseinrichtungen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Zu den Gemeinschaftseinrichtungen des Vereins zählen insbesondere die Sanitäranlagen, Waschmaschinen und Trockner auf den Campingplätzen des Vereins, die Wege auf den Campingplätzen sowie der Einöd-See.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinszwecke zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins schaden könnte.
- (3) Die Mitglieder haben Verstöße gegen diese Satzung zu vermeiden und den Anordnungen der Vereinsorgane Folge zu leisten.

## **§ 7 Beitragspflichten**

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, der Anfang Januar eines jeden Jahres im Voraus fällig ist. Über die Beitragshöhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beitrag wird vom Verein durch das SEPA-Lastschriftverfahren nach Bekanntgabe der Bankdaten des Mitglieds eingezogen.
- (2) Im Jahr des Beitritts ist, unabhängig vom Zeitpunkt des Beitritts, ein voller Jahresbeitrag zu entrichten. Dieser ist unverzüglich nach dem Beitritt fällig.
- (3) Ehrenmitglieder sind von einer Beitragspflicht befreit.
- (4) Im Fall der Säumnis des Mitgliedsbeitrags oder bei einer Rücklastschrift oder Storno ist das betreffende Mitglied verpflichtet, zusätzlich Mahngebühren in Höhe von 10,00 € als Verwaltungsaufwand zu zahlen.

## **C. Organe des Vereins**

### **§ 8 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind die **Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.**

### **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Alle zwei Jahre muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn
  - a) es der Vorstand beschließt. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Wohl des Vereins erfordert, besonders dringliche Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung zu unterbreiten;

- b) ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich die Einberufung verlangt;
  - c) der Beirat die Einberufung verlangt.
- (3) Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen. Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Für den Fall, dass der Verein eine eigene Vereinszeitschrift herausgibt, kann die Einladung in der Vereinszeitschrift erfolgen. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Innerhalb der Campingsaison vom 1. April bis zum 30. Oktober eines Jahres kann die Einladung alternativ auch durch Aushang in den Schaukästen auf den Campingplätzen des Vereins erfolgen, sofern gewährleistet ist, dass der Aushang allen Mitgliedern zur Kenntnis gelangen kann.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
- a) Satzungsänderungen,
  - b) Bestellung und Abberufung von Vorstand und Beirat,
  - c) Entlastung des Vorstands,
  - d) Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags,
  - e) Auflösung des Vereins und Verwendung seines Vermögens.

### **§ 10 Wahlen und Abstimmungen**

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Das gewählte Vorstandsmitglied bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Wiederwahl ist beliebig möglich.
- (2) Mit einer Dreiviertel-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder kann die Mitgliederversammlung ein Vorstands- oder Beiratsmitglied aus wichtigem Grund wie vereinsschädigendem Verhalten abberufen.
- (3) Bei den Beschlussfassungen gem. Abs. 1 und 2 sind jedoch nur diejenigen Mitglieder stimmberechtigt, die dem Verein seit zwei Jahren, gerechnet ab dem Beitrittsdatum, angehören. § 11 Abs. 1 bleibt hiervon unberührt.
- (4) Die Genehmigung der Geschäfts- und Kassenberichte und die Entlastung des Vorstands müssen auf der Mitgliederversammlung erfolgen. Der Rechnungsabschluss wird von einem Steuerberater geprüft, der ihn auf der Mitgliederversammlung darlegt. Den Mitgliedern ist auf Verlangen ein Abschlussbericht auszuhändigen.
- (5) Anträge und Ergänzungen zur Tagesordnung können nur behandelt werden, wenn sie dem Vorstand schriftlich zugeleitet werden und mindestens vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung zugegangen sind. Sie sind zu begründen.

- (6) Über die Art von Wahlen und Abstimmungen entscheidet der Vorstandsvorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, als Versammlungsleiter. In Vereinsämtern ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält.
- (7) Die Wahlen werden von einem auf der Mitgliederversammlung zu bestellenden Wahlausschuss geleitet. Der Wahlausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht für ein Amt kandidieren.

### **§ 11 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Jedes Mitglied, dessen Beitragssaldo ausgeglichen ist, hat auf der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Beitragsentrichtung ist auf Verlangen durch Vorlage geeigneter Belege nachzuweisen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mit der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als nicht anwesend gewertet. Bei Satzungsänderungen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (4) Die Niederschrift über die Mitgliederversammlung ist bis spätestens 4 Wochen nach der Mitgliederversammlung zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Auf Verlangen des einzelnen Mitglieds ist diesem eine Kopie der Niederschrift zu übersenden. Einwendungen gegen die Niederschrift können nur binnen eines Monats nach der Fertigung der Niederschrift schriftlich beim Vorstand geltend gemacht werden. Einwendungen, die nach diesem Zeitraum geltend gemacht werden, bleiben unberücksichtigt.

### **§ 12 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Personen:
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden,
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln, die stellvertretenden Vorsitzenden jeweils gemeinsam. Im Innenverhältnis gilt, dass die stellvertretenden Vorsitzenden nur dann den Verein vertreten können, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

### **§ 13 Aufgaben und Befugnisse der Vorstandsmitglieder**

- (1) Der Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sowie alle Abstimmungen, soweit sie nicht die Wahl des Vorsitzenden betreffen. Er gibt die Richtlinien des Vereins vor und unterhält den Kontakt zu den Medien, soweit er sie nicht an andere Vorstandsmitglieder delegiert.
- (2) Der Vorstand entscheidet durch einfachen Mehrheitsbeschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens einmal im Halbjahr zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- (4) Der Vorstand haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

### **§ 14 Beirat**

- (1) Der Beirat besteht aus mindestens drei höchstens zehn Personen. Er setzt sich aus geborenen und gewählten Mitgliedern zusammen. Soweit sich Sektionen gebildet haben, die einen Sektionsvorstand gewählt haben, ist der Vorsitzende des Sektions-Vorstands geborenes Beiratsmitglied, soweit er nicht dem Vereinsvorstand angehört. Die übrigen Beiräte werden auf die Dauer von vier Jahren auf Vorschlag des Vereinsvorstands von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist beliebig möglich.
- (2) Gewählt werden kann nur, wer zur Zeit der Wahl bereits Mitglied des Vereins ist oder einen formgültigen Aufnahmeantrag auf Beitritt zum Verein gestellt hat.
- (3) Die Wahl gilt als erfolgt, wenn die vorgeschlagene Person die Wahl annimmt. Die Annahme ist persönlich in der Mitgliederversammlung nach Abs.1 gegenüber den dort anwesenden Mitgliedern zu erklären. Nicht persönlich anwesende Kandidaten haben die Annahme bereits vor der Wahl dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
- (4) Scheidet ein Beiratsmitglied aus dem Verein aus, so kann auf der nächsten Mitgliederversammlung in der Form des Abs.1 ein neues Beiratsmitglied gewählt werden. Dessen Amtsdauer dauert bis zur nächsten ordentlichen Wahl des gesamten Beirats.
- (5) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand zu unterstützen zu beraten. Der Beirat ist ferner für die Entscheidung über eine Beschwerde eines ausgeschlossenen Mitglieds gem. § 5 Abs. 4 b) zuständig.
- (6) Der Beirat wählt einen Vorsitzenden aus seiner Mitte. Der Beiratsvorsitzende hat das Recht, an Vorstandssitzungen mit beschließendem Stimmrecht teilzunehmen.

- (7) Der Beiratsvorsitzende beruft den Beirat schriftlich nach Bedarf ein. Der Beirat ist mit seinen erschienenen Mitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Beiratsvorsitzenden.

### **§ 15 Sektionsverwaltung**

- (1) Der Verein kann Sektionen zur Selbstverwaltung seiner Campingplätze bilden. Sektionen sind unselbständige Untergliederungen ohne Vereinseigenschaft. Die Sektionen haben keine Vermögensfähigkeit und können weder eigene rechtliche Verpflichtung noch rechtliche Verpflichtungen des Vereins begründen.
- (2) Diejenigen Mitglieder des Vereins, die bestimmten Campingplätzen zuzuordnen sind, können eine Sektions-Mitgliederversammlung abhalten und auch einen Sektions-Vorstand für sich wählen. Ihre Rechte als Mitglied im Verein sind davon unberührt.
- (3) Der Vorsitzende des Sektionsvorstands ist geborenes Beiratsmitglied des Vereins gem. § 14.

### **§ 16 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung nur mit einer Drei-Viertel Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Beschlussfähigkeit liegt nur vor, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Im Falle einer Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass diese Versammlung die Auflösung des Vereins mit einfacher Mehrheit unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschließen kann.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der 1. stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Diese Regelung gilt auch dann, wenn der Verein aus anderem Grund aufgelöst wird oder wenn er seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvereinsvermögen an die aktion-tier Tierrettung München e. V., München, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 17 Inkrafttreten**

Vorstehende Satzungsänderung wurde am 27. Juni 2013 beschlossen und am 06.12.2013 in das Vereinsregister eingetragen.